

urkunden bezeichnet wird; wie es denn in einer andern so lautet: „Demnach offenbar und noch in vieler künftiger Zeit schwerlich in Vergessenheit zu bringen, wie von anno 1632 und selbigen Kayserlichem Feindeswesen her das Amtsdorf Langhennersdorf allermeist ausgestorben und ganz öde und wüste worden, daß also, wie die Güter wieder zu bewirthen (d. h. mit Wirthen zu versehen), alle mögliche Mittel zu ergreifen.“ Dem Amte wurde 1640 ausdrücklich befohlen: „die wüsten Güter und Gärten wiederum an Mannschaft zu bringen und denjenigen zuzueignen, so am meisten dafür geben, oder wo keine Kaufleute sich darzu finden würden, um die darauf haftenden Amtsgesälle hinwegzulassen.“ Aber auch von der letzten Bedingung mußte oft abgegangen werden. Und bei dem Landtage zu Dresden 1640 hatte „churfürstliche Gnade gewilliget und verordnet, die Güter, welche bei fürgehenden Kriegszeiten gänzlich verwüestet worden, mit keiner Steuer zu belegen, auch diejenigen, die in *decrement* (in Verfall) kommen, zu beobachten und derselben Steuer auf billige moderation (Ermäßigung) zu setzen.“¹⁾ Die Unterbringung der Güter geschah auf Vorschlag der Ortsgerichte nach vorgängiger Prüfung der Verhältnisse von Seiten des Amtes. Da hat denn „der Amtschösser auf ergangenen Befehl sich dieser Orten begeben, die *creditores* (Gläubiger) und noch lebenden Erben vor sich fordern lassen und sich erkundiget, ob einer oder der andere sich darzufinden möchte; von denen sich aber keiner darzu bequemen wollen, sondern alle sich ihrer Forderung und Erbschaft gänzlich begeben“ — heißt es bei der ersten Gutsübergabe im Jahre 1640 (s. S. 35). Und 1654: Es sei „bei diesjähriger Amtsbefichtigung augenscheinlich befunden“ worden, wie es von den Gerichtspersonen vorgebracht gewesen.

Daß es bei der allgemeinen Verheerung auch über die kleinern Wirthschaften („Gärten“ genannt) und über die einfachen Häuser hergegangen ist, kann man sich denken. Aber auch das Kaufbuch berichtet von so manchem, daß sie, wüste und abgebrannt, neue Besitzer bekommen, zum Theil noch eher als die Güter, obgleich sie höher im Preise standen. Weil deren Lage jedoch meist nicht sicher festzustellen war, ist von ihrer Anführung hier abgesehen worden. Nur einiger sei gedacht. 1647

1) Möller, S. 582.